

Kirchgemeindeordnung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde NN (KiGO) vom ... [MUSTER]

Gemäss **§54 Absatz 1 Ziffer 1.1** der totalrevidierten **Kirchenordnung** ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig zum grundlegenden Erlass einer Kirchgemeindeordnung und für deren Änderungen. **§79 Absatz 1 Ziffer 5.2** macht es zur Aufgabe des Kirchenrates, die Kirchgemeindeordnungen (sowie deren Änderungen) zu genehmigen.

Bereits gemäss geltendem Recht der Kirchenordnung vom 5. März 1956 galt, dass die einzelnen Kirchgemeinden aufgrund des Kirchengesetzes, der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung eigene Kirchgemeindeordnungen ausarbeiten, die dem Kirchenrat zur Genehmigung einzureichen sind (KiV Artikel 10 Ziffer 2). Dazu empfiehlt sich eine Vorprüfung vor der Unterbreitung an die Kirchgemeindeversammlung.

Das vorliegende **MUSTER-Reglement** soll die Kirchgemeinden in der Aufgabe **unterstützen**, die auf ihrer Ebene relevanten Bestimmungen auf Basis der totalrevidierten Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Finanzordnung und Personal- und Besoldungsordnung bzw. deren Folge-Reglementen zu formulieren. Es beinhaltet den gesamten Regelungsumfang, zu welchem die Kirchgemeinden Bestimmungen erlassen müssen oder können. Dabei handelt es sich um einen Baukasten, der gemäss den konkreten Anforderungen und Umständen in der jeweiligen Kirchgemeinde genutzt, in erweiterter, gekürzter oder anderweitig veränderter Form verwendet werden kann. Es kann auch eine hier nicht vorgesehene Regelung für die Kirchgemeinde von so hoher Wichtigkeit sein, dass diese Aufnahme findet. Dabei ist zu beachten, dass die Kirchgemeindeordnung eine gewisse statische Wirkung entfaltet, indem sie, durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossen, dem fakultativen Referendum unterliegt und der kirchenrätlichen Genehmigung bedarf, was auch für jede Teilrevision gilt. Dem Wandel der Zeit unterworfenen, eher kurzlebigen Regelungen eignen sich damit nicht zur Aufnahme in die Kirchgemeindeordnung.

Eine Abgleichung mit den neuen Ordnungen und Reglementen der kirchlichen Gesetzgebung, welche noch nicht alle in beschlossener Form vorliegen, ist angezeigt, um unnötige Duplizierungen zu vermeiden. Gewisse fundamentale Passagen werden zur Erhöhung der Lesbarkeit und des Verständnisses der Kirchgemeindeordnung darin nochmals wiedergegeben, auch wenn diese bereits andernorts im übergeordneten Recht enthalten sind (als Beispiel die Bestimmung zu den Organen der Kirchgemeinde in Unterkapitel II.B Organisation).

Wo sich dies nicht bereits aus der vorgeschlagenen Formulierung ergibt, wird nachfolgend in den ERLÄUTERUNGEN speziell darauf hingewiesen, falls die Kirchgemeinde in der Gesetzgebungsmaterie im Rahmen des übergeordneten Rechts eine **Handlungsfreiheit** besitzt. **Rot titulierte Paragraphen** (ca. die Hälfte aller vorgeschlagenen Paragraphen) beinhalten zwingende Regelungsmaterien, wobei auch hier der Kirchgemeinde das Wie überlassen bleibt.

=> Flankierend zu dieser Muster-Ordnung wird der **fachliche Support durch die Dienste der kantonalen Kirchenverwaltung** in dieser Gesetzgebungsarbeit angeboten.

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde NN der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §6ff Kirchenverfassung vom 27. September 2020 und §54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom TT.MM.JJJJ, beschliesst:

I. Grundsätzliches

§1 Auftrag und Rechtsstellung (§7 Kirchenverfassung, §3 Kirchenordnung)

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde NN ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

ERLÄUTERUNG: Die Zitierungen der Paragraphen sind zu überprüfen (insbesondere Kirchenordnung nach Vorliegen Endfassung) bzw. ergänzen (Personal- und Besoldungsordnung).

²Sie ist dem Auftrag in §1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

³Sie versteht diesen Auftrag als Dienst in und an der ganzen Gesellschaft und trachtet danach, diesen in Offenheit zu erfüllen und dabei in der Vielfalt und Komplexität des Miteinanders das Verbindende zu stärken.

§2 Gemeindegebiet, Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht (§§3ff Kirchenverfassung, §§3ff, 11ff und 15 Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde NN umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde(n) NNa, NNb, ... [im Fall des Weilers Sommerau: ... sowie des Gemeindeteils „...“].

<p>²Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde NN richtet sich nach §3 Kirchenverfassung und den §§11 bis 14 Kirchenordnung.</p>	
<p>³Für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts gelten §4 Kirchenverfassung und §15 Kirchenordnung.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Es wird der Kirchgemeinde überlassen, aufgrund der Beurteilung der Lage vor Ort darüber zu befinden, ob in Ergänzung dieses Verweises ein Nachsatz folgenden Inhalts angebracht werden soll, um mögliche Konflikte zu vermeiden: „Kirchenmitglieder, die nicht in der Kirchgemeinde wohnhaft sind und an ihrem Wohnsitz besteuert werden, enthalten sich bei der Abstimmung zum Steuerfuss natürlicher Personen, die sie nicht wie in der Kirchgemeinde wohnhafte Kirchenmitglieder betrifft, der Stimme.“ Der eingeschobene Relativsatz soll der Verständnissförderung dienen, kann indes auch weggelassen werden.</p>
<p>§3 Zusammenarbeit (§9 Kirchenverfassung, §§68ff Kirchenordnung)</p>	
<p>¹Die Kirchgemeinde pflegt insbesondere folgende Zusammenarbeit mit den ihr Gebiet umfassenden politischen Gemeinden und die Kirchenpflege regelt das Nähere in Vereinbarungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführung kirchlicher Wahlen und Abstimmungen; b) Veranlagung und Bezug Kirchensteuern; c) Friedhofwesen; d) ... [Jugendarbeit, Familienarbeit, Bildungsarbeit, Altersarbeit, ...]. <p>Die einschlägigen Vereinbarungen werden nach Möglichkeit und Eignung insbesondere mit den ökumenischen Schwesterkirchen abgesprochen oder gemeinsam getroffen.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Folgendes ist zu beachten: a) steht unter dem Vorbehalt, dass kein eigenes Wahlbüro bestellt wird. Diesfalls (mit Nachführung der Aufzählung): "Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bestellt die Kirchgemeinde ein aus fünf Kirchenmitgliedern bestehendes Wahlbüro." b) steht unter dem Vorbehalt, dass diese Aufgabe nicht durch die Kirchgemeinde bzw. deren Dienste selbst erledigt wird - wovon wohl eher abzuraten ist. Die Formulierung impliziert auch den Fall, dass Veranlagung und Bezug in einer oder mehrerer Einwohnergemeinden an die kantonalen Steuerbehörden übertragen wurden / werden.</p>
<p>²Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit der // den Nachbarkirchgemeinde // n XY. Die Kirchgemeindeversammlungen regeln das Nähere in einer Zusammenarbeitsvereinbarung.</p>	

<p>3[u.U.: Die Kirchgemeinde ist mit der Kirchgemeinde XY (ausserkantonale) über eine durch die Kirchgemeindeversammlungen genehmigte Pastoralvereinbarung verbunden.]</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Dies betrifft de facto die Pastoralvereine Kienberg, Kleinlützel, Roggenburg und betraf bis vor kurzem die Kirchgemeinde Seewen.</p>
<p>4Die Kirchgemeinde pflegt die Ökumene mit den in ihrem Gebiet zuständigen Schwesterkirchen und regelt insbesondere ... [Regelungsbereiche gemäss spezifischer Zusammenarbeit vor Ort] durch Vereinbarungen der Kirchenpflege. [u.U.: Die Kirchgemeinde pflegt die interreligiöse Zusammenarbeit mit den in ihrem Gebiet aktiven Organen und Mitarbeitenden. Sie zieht bei Bedarf und zwecks Koordination von Aktivitäten die zuständigen Stellen der Kantonalkirche bei.]</p>	
<p>5Die Kirchgemeinde nimmt sich in interinstitutioneller Zusammenarbeit insbesondere folgenden Aufgaben an und regelt das Nähere durch Vereinbarungen der Kirchenpflege: ... [Regelungsbereiche gemäss spezifischer Zusammenarbeit vor Ort]</p>	
<p>§4 Öffentlichkeitsarbeit, Publikation (§9 Kirchenordnung)</p>	
<p>1Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gilt der Gemeindeanzeiger // Kirchenbote // Gemeindebrief // das Mitteilungsblatt // die Webseite der Kirchgemeinde //</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Ob der Schritt in Richtung Webseite als offizielles Mitteilungsorgan bereits gemacht werden kann bzw. soll oder darf, ist eine in der Kirchgemeinde zu diskutierende Frage. Die Entwicklung dürfte in diese Richtung weisen.</p>
<p>2[Falls Webseite] Die Kirchgemeinde wird neben der Webseite zudem über ...[Name des Newsletters, Gemeindebriefs oder Mitteilungsorgans etc.] sowie den Kirchenboten mit Informationen versorgt.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Unerlässlich, da keine digitale Kluft ("digital gap") entstehen darf, ist in diesem Fall, mittels einer übergangsrechtlichen Regelung (vgl. dazu Kapitel VI.) für Mitglieder ohne Zugang zu elektronischen Medien in geeigneter Weise der Zugang zu amtlichen Mitteilungen auch in Papierform sichergestellt wird.</p>
<p>3Die Kirchenpflege oder der zuständige Verwaltungsdienst stimmen sich bei ihrer über die Belange der Kirchgemeinde hinaus politisch relevanten Öffentlichkeitsarbeit, in heiklen Fällen und bei Krisensituationen mit dem zuständigen Dienst der Kantonalkirche ab.</p>	

II.A Kirchliches Leben

II. Kirchliches Leben und Organisation

§5 Grundsätzliches (§25ff Kirchenordnung)

¹Das kirchliche Leben in der Kirchgemeinde richtet nach den Bestimmungen in §§25ff Kirchenordnung und den gestützt darauf erlassenen Reglementen sowie den in den folgenden Bestimmungen definierten grundlegenden Besonderheiten des kirchlichen Lebens vor Ort.

ERLÄUTERUNG: An dieser Stelle bzw. in den nachfolgenden Bestimmungen sind im Sinne der Kontinuität und Weitergabe von historisch und im konkreten Umfeld (Diaspora, Ökumene, ...) gewachsenen Gebräuchen diejenigen Besonderheiten aufzunehmen, welche aufgrund ihrer Bedeutung der Regelung und damit der Legitimation mittels Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung bedürfen - und aufgrund des Genehmigungsvorbehalts auch dem Placet durch den Kirchenrat unterliegen. Weitergehende Besonderheiten von nachrangiger Bedeutung können auf Reglementebene beschlossen werden oder durch Beschlüsse der Kirchenpflege im Einzelfall legitimiert werden, sofern sie nicht im Zuständigkeitskreis eines kirchlichen Dienstes liegen.

§6 Gottesdienst (§§27ff Kirchenordnung)

¹Der Gottesdienst richtet sich nach den Bestimmungen in §§27 Kirchenordnung sowie des Reglements Gottesdienst. Für die Kirchgemeinde gilt dabei was folgt:

ERLÄUTERUNG: Der spezifische Regelungsbedarf in dieser Materie differiert von Kirchgemeinde zu Kirchgemeinde.

<p>a) Gemeindegottesdienste werden nach Möglichkeit an jedem Sonntag gefeiert; b) der Besuch auswärtiger Gottesdienste wird durch einen Abhol- und Transportdienst ermöglicht bzw. erleichtert; c) Gottesdienste werden üblicherweise an folgenden Orten gefeiert: Kirche ..., Kirchgemeindehaus ..., Schulhaus ..., d) Es finden folgende gemeinsamen, besonderen, ökumenischen, interreligiösen, ... Gottesdienste, und Kanzeltausche statt: ... e) im (Alters- und) Pflegeheime, der/den Institution(en) ... und im Quartier ... werden ... (periodisch, spezifisch, sporadisch) Gottesdienste gefeiert. f) Als weitere besondere Gottesdienste werden gefeiert: Goldene Konfirmation, Erntedank, Totengedenken (Ewigkeitssonntag/Allerseelen), Aufhebung Grabfeld, Silvester, ...</p>	<p>Dieser Regelungsbedarf steht in Abhängigkeit zur je unterschiedlichen Komplexität der zu treffenden Regelungen sowie der vor Ort eingespielten Gewohnheiten und gelebten Kultur. Als weitere Aspekte kann bspw. geregelt werden, dass darauf zu achten ist: - mit verschiedenen Formaten ein breites Spektrum an Besuchenden und Themen anzusprechen; - neben der üblichen Gottesdienstzeit auch alternative Zeitfenster zu erproben und festzulegen; - vor oder nach den Gottesdiensten Raum zur offenen Begegnung und zum Austausch zu schaffen.</p>
<p>²Die Kirchenpflege regelt die Häufigkeit der Feiern an den verschiedenen Gottesdienstsorten und beachtet dabei als Vorgabe ...</p> <p>[Oder im Falle kirchgemeindeübergreifender Zusammenarbeit:] Die Kirchgemeinde regelt in der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Kirchgemeinde XY die Verteilung der Gottesdienste auf die verschiedenen Standorte und weitere zu regelnde Besonderheiten.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Im Fall kirchgemeindeübergreifender Zusammenarbeit ist die Zusammenarbeitsvereinbarung das Instrument zur Vornahme der bi- oder multilateralen Absprachen und Regelungen. Erste Beispiele dazu liegen bereits vor.</p>
<p>§7 Sakramente (§§36ff Kirchenordnung)</p>	
<p>¹... [Stichwort: Besonderheiten - Taufe: Taufsonntag, am Brunnen, Tauferinnerung, Taufbestätigung, ... - Abendmahl: Häufigkeit neben den vorgesehenen Feiern, Form (wandelnd, (Halb-)Kreis, ...), Kelch und/oder Portionengläschen, vergorener oder unvergorener Traubensaft, ...]</p>	

§8 Kasualien (§§41ff Kirchenordnung)

¹...
 [Stichwort: Besonderheiten
 - Taufen und Hochzeiten im privaten Rahmen
 - Konfirmation: Konfirmationssonntag, Jubiläum/Erinnerung, Beteiligung Kirchenpflege, ...
 - Trauung: Erinnerung, Trennungsgottesdienst, ...
 - Segnungsgottesdienste (allgemein gemäss Reglement Gottesdienst, Schulanfang, Töff-Gottesdienst, ...)
 - Abdankung: Ablauf, Aufbahrung, Konterfei Verstorbener in der Kirche, ...]

§9 Diakonie (§45 Kirchenordnung)

¹...
 [Stichwort: Caring Community, Palliative Care, Quartierarbeit, Fokusgruppen, Milieus, Fairness / Weltweite Kirche, Bewahrung der Schöpfung, ...]

§10 Seelsorge (§46 Kirchenordnung)

¹...
 [Stichwort: Weitere mit seelsorglichen Aufgaben betraute Personen, Freiwillige, Besuchsgruppen, Seelsorge in Heimen und Institutionen vor Ort, Angebot für KMU, ...]

§11 Religionsunterricht (§48 Kirchenordnung)

¹...
 [Stichwort: Schulstufe, Unterrichtsmodell, Ökumene, Zusammenarbeit mit Schule, u.U. und falls Standortgemeinde: Sekundarstufe II, kvBL, andere (auch Privat-)Schulen, Verbindung / Vernetzung mit Erwachsenenkatechese, ...]

<p>§12 Konfirmationsunterricht (§49 Kirchenordnung)</p>	
<p>¹...</p> <p>[Stichwort: Besonderheiten Unterricht, ein- oder zweijähriges Modell, Form der Kontakte mit Erziehungsberechtigten, gemeinsame Organisation mit Nachbarkirchgemeinde, ...]</p>	
<p>§13 Weiterbildung- und -entwicklung (§50 Kirchenordnung)</p>	
<p>¹...</p> <p>[Stichwort: U.U. legt die Kirchgemeindeversammlung fest, welches Gewicht und welchen Fokus sie in Bezug auf die Weiterbildung und -entwicklung im Bereich Förderung der Kirchgemeinde (Erwachsenenbildung) legt bzw. wie die Kirchenpflege diese im Grundsatz organisieren soll. Zusammenarbeit mit ..., Delegation an, ... (ggf. Gefäss konkret benennen)]</p>	
<p>§14 Gemeindeaufbau (§§25, 51, 57 Kirchenordnung)</p>	
<p>¹Im Leitbild, das zu Beginn jeder neuen Legislatur durch die Kirchenpflege überprüft wird, werden unter Einbezug interessierter Mitglieder aus der Kirchgemeinde das Selbstverständnis der Kirchgemeinde sowie ihre Visionen und Ziele beschrieben und richtungsweisende Orientierungspunkte zu deren Umsetzung gesetzt. Das Leitbild wird der Kirchgemeinde in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht bzw. periodisch in Erinnerung gerufen.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Es liegt im Belieben der Kirchgemeinde, die Erarbeitung der Kirchgemeindeordnung nutzen, um sich mit der Frage zu befassen bzw. die aktuelle Antwort darauf zu überprüfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - als was sie sich in erster Linie versteht; - welches Profil sie lebt bzw. zu leben gedenkt. <p>Sie kann diese Überlegungen im Kirchgemeinde-Leitbild verschriftlichen bzw. in geeigneter Weise illustrieren. Dieser Prozess kann auch erst nach Erarbeitung der Kirchgemeindeordnung angepackt werden und auf jeden Fall in Anknüpfung an bereits Bestehendes.</p> <p>À discuter in diesem Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindebilder: Volkskirchliche Gemeinde / Kirche bei Gelegenheit / Kirche als Kontrastgesellschaft / Missionarische Gemeinde / Gemeinde als Bildungs- oder kulturelles Forum / ...

	<p>- Arbeitsweisen: Pfarrzentrierte Gemeinde / Beteiligungs- und gabenorientierte Gemeinde / Zielgruppenorientiert arbeitende Gemeinde / musizierende Gemeinde / Kirche am Weg / ...</p> <p>Zudem können spezifische Aspekte des Gemeindeaufbaus diskutiert und in den Vordergrund gestellt werden, welche im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung durch alle Mitglieder und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde speziell zu beachten sowie als strategischer Fokus der gemeinsamen Gemeindeleitung zu Grunde zu legen sind:</p> <p>Generationen, "Caring Community", Quartierarbeit, Integration Neuzuziehende / Jung-Alt / Menschen mit Migrationshintergrund / Zuwendung zu Randständigen / Vernetzung / Ökumene / Jugend-/Altersarbeit / Bildung / Kultur / ...</p> <p>Vgl. zur Weitergeltung eines bestehenden Leitbilds auch §. Übergangsrecht Absatz 4.</p>
<h2>II.B Organisation</h2>	
<p>§15 Organisation (§§7ff und 18 Kirchenverfassung, §52 und 101 Kirchenordnung)</p>	
<p>¹Die Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesamtheit der Stimmberechtigten; b) Kirchgemeindeversammlung; c) Kirchenpflege; d) Revision. 	
<p>²Die Kirchgemeindeversammlung und Kirchenpflege als Wahlgremien streben bei allen Wahlen und Vertretungen nach Möglichkeit eine Durchmischung der verschiedenen Altersstufen, Geschlechter und Gemeindeteile an.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Explizite Aufnahme des in §101 Absatz 3 Kirchenordnung geregelten Gebots angemessener Diversität der Gremien in Bezug auf die genannten Merkmale. Die Kirchgemeinde kann auch weitere Merkmale gewichten.</p>

<p>§16 Kirchgemeindeversammlung (§54 Kirchenordnung).</p>	
<p>¹Die Kirchgemeindeversammlung wird im Turnus an folgenden Standorten durchgeführt: a) ... b)...</p>	<p>ERLÄUTERUNG: An dieser Stelle können grundlegende und als wichtig erachtete Spezifika in der Kirchgemeinde geregelt werden. So bspw. auch, wer als Gast eingeladen werden soll und Vieles mehr. Im Zusammenhang mit Absatz 3 kann, muss aber nicht, da wohl gewohnheitsmässig geltend, explizit die Übertragung der Aufgabe zur Leitung der Versammlung an das Kirchenpflegepräsidium festgelegt werden. Nicht a priori ausgeschlossen ist es, eine*n Versammlungsleiter*in zu bestimmen, welche*r die dafür erforderlichen Fähigkeiten hat.</p>
<p>²Der Durchführungstag alterniert zwischen Sonntag im Anschluss den Gottesdienst und ... [Wochentag].</p>	
<p>³Die Leitung der Kirchgemeindeversammlung obliegt ... // dem Kirchenpflegepräsidium.</p>	
<p>⁴Die Kirchenpflege beachtet folgende weiteren Besonderheiten: ...</p>	
<p>§17 Kirchenpflege (§55 Kirchenordnung)</p>	
<p>¹Die Kirchenpflege besteht aus ... [mindestens 5] Mitgliedern. Jede der politischen Gemeinden soll in der Kirchenpflege durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Bei der Wahl weiterer Mitglieder der Kirchenpflege wird die Anzahl Kirchenmitglieder aus diesen Gemeinden in Betracht gezogen. Neben dem Präsidium und den Ressorts Finanzen und Aktuariat werden folgende Ressorts besetzt: ... [Personal // Kommunikation // Diakonie // Bildung // Kultur // Weltweite Kirche // Ökumene // Freiwillige // Familie // Kinder // Jugendliche // Alter // Netzwerk // ...]</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Zweckmässig und in der Praxis eingespielt ist vielerorts ein hier als „Büro“ bezeichneter Leitungs- oder Lenkungsausschuss. Dieser soll durch Aufnahme und Regelung in der Kirchgemeindeordnung die erforderliche demokratische Legitimierung erhalten, hat er (das „Büro“) doch nicht unerheblichen Einfluss auf das Geschehen und sollen dort auch in pragmatischer Weise Entscheidungen gefällt werden können. Vereinfacht ausgedrückt gilt in Bezug auf den Terminus Aufbau- und Ablauforganisation was folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aufbauorganisation bildet das hierarchische Gerüst der Organisation und legt die Rahmenbedingungen fest, d.h. welche Aufgaben durch wen übernommen werden und mit welchen Rechten Personen ausgestattet sind.
<p>²Die Wahl des Kirchenpflegepräsidiums erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung, bei Gesamterneuerungswahlen im Vorgang / Nachgang zur Wahl der weiteren Mitglieder der Kirchenpflege. [Oder:] Die Kirchenpflege bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst.</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ablauforganisation regelt die innerhalb dieses Rahmens ablaufenden Arbeits- und Informationsprozesse. <p>Eine Darstellung in Form eines Organigramms/einer Matrix empfiehlt sich und kann wohltuende Klarheit schaffen.</p>
<p>³Die Kirchenpflege erstellt für ihre Organisation ein Geschäftsreglement, in welchem insbesondere die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Kompetenzen des Büros geregelt werden und das der Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.</p>	
<p>⁴Die Honorierung der Mitglieder der Kirchenpflege wird durch die Kirchgemeindeversammlung mittels separatem Beschluss // Reglement // Budget festgelegt.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Es ist angezeigt, in dieser Thematik Transparenz zu schaffen. Auch ein Ehrenamt in einer NGO/NPO bzw. im kirchlichen Umfeld darf/soll (auch als Ausdruck materieller Wertschätzung) eine gebührende Honorierung erfahren.</p>
<p>§18 Revision (§56 Kirchenordnung)</p>	
<p>¹Die Prüfung von Budget und Rechnung wird durch drei unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, im Rotationsprinzip jeweils zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist.</p> <p>[Oder: Die Revision wird an ein anerkanntes Revisions- und Treuhandbüro vergeben. Diese Vergabe erfolgt gemäss separatem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung und ist nach spätestens sieben Jahren einer Überprüfung zu unterziehen und nach den gängigen Standards eine Ablösung vorzunehmen.]</p> <p>[In beiden Fällen:] Diese prüfen // prüft gemäss §§8 und 10 Finanzordnung und §16 Finanzreglement Budget und Rechnung, erstatten // erstattet zuhanden der Kirchgemeindeversammlung Bericht und unterbreitet // unterbreiten ihren Antrag. Vor Fertigstellung und Versand gibt // geben sie der Kirchenpflege Kenntnis vom Bericht und räumt // räumen ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Mit Gründen, welche auch für auf Amtszeit gewählte Revisor*innen gelten, ist auch ein im Mandat arbeitendes Revision- und Treuhandbüro in einem gewissen Zeitrahmen zu ersetzen, wie sich auch aus NPO/NGO-Standards ableiten lässt.</p> <p>Die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung erfolgt zweistufig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. generell, indem dieses Modell in der Kirchgemeindeordnung gewählt wird; 2. speziell/individuell, indem die Kirchgemeindeversammlung die (i.d.R. durch die Kirchenpflege vorbereitete) Vergabe vornimmt, nach Möglichkeit im Sinne der freihändigen Vergabe nach Einholung dreier Offerten auf Einladung hin.

§19 Kommissionen (§52 Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde verfügt neben der in §31 besonders geregelten Personalkommission über folgende Kommissionen:

- a) ... [Beispielsweise: Bau- und Betriebskommission; Finanzkommission;
- b) ... Geschäftsprüfungskommission; Freiwilligenkommission;
- c) ... Kulturkommission; Bildungskommission; Liturgiekommission;
- d) ... Umweltkommission; weitere Kommissionen i.Z.m. Gemeindeaufbau; ...]

§20 Laienpredigerinnen, Laienprediger und Aufgabendelegation (§§67 und 68 Kirchenordnung)

¹...
 [Stichwort: U.U. regelt die Kirchgemeindeversammlung explizit, welche Haltung sie zum Dienst der Laienpredigerinnen und Laienprediger vertritt bzw. ob/welche Aufgaben einer Delegation durch die Kirchenpflege zugänglich oder entzogen sein sollen.]

ERLÄUTERUNG: An dieser Stelle kann die Fragestellung beantwortet werden, wie die Kirchgemeinde mit der sich nach neuem Recht bietenden Chance umgehen will, Gottesdienste auch Laienpredigerinnen und Laienprediger feiern zu lassen. Hier kann die Vorgabe denklogisch von einem Ausschluss über eine zurückhaltende Nutzung bis zur maximalen Ausschöpfung dieser Möglichkeit reichen.

III. Vermögen und Finanzwesen

§21 Finanzwesen (§§42 und 90 Kirchenordnung)

¹Die Einzelheiten betreffend die Teilnahme an kirchlichen Angeboten und Teilhabe an Dienstleistungen sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme von Kasualien durch Nicht-Mitglieder werden im Reglement Gottesdienst geregelt.

²In Bezug auf die Gebührenerhebung an Nicht-Mitglieder gelten die im Gebührenreglement festgelegten Tarife. Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit der darum nachsuchenden Personen bleibt/bleiben vorbehalten.

[ERLÄUTERUNG: Vgl. dazu die einschlägigen Regelungen der Kirchenordnung i.V.m. Reglement Gottesdienst](#)

.....

[Gebührenreglement / Gerippe]

Kategorien:.....Gebühr (CHF)

Angebote und Dienstleistungen:

- Nutzung Angebote
- Bezug Dienstleistung

Räumlichkeiten:

- Benutzung Kirche
- Benutzung kirchlicher Raum

Kasualien:

- Abdankung.....(ohne Gebühr)
 - Segenshandlung.....(ohne Gebühr, Spende der Kirchgemeinde, ggf. Gegenspende)
-

³Wird eine Trauung nicht in der Kirchgemeinde sondern in einer anderen Kirche im Kanton durchgeführt, übernimmt die Kirchgemeinde die für die Eheleute entstehenden Kosten der Räumlichkeiten im gleichen Umfang, wie Kosten für eine Benutzung der eigenen Kirche an Nicht-Mitglieder erhoben werden.

§22 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften (§91 Kirchenordnung)

¹Kirchliche Gebäude und Areale werden für eine Nutzung durch Mitglieder anderer Kirchgemeinden zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind und der Sigrisdienst sichergestellt werden kann.

²Für die Inanspruchnahme der Gebäude und Lokalitäten sowie die Benutzung der Orgel gelten die im Gebührenreglement festgelegten Tarife. Die Kirchenpflege kann bei Vorliegen achtenswerter Gründe ausnahmsweise auf eine Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichten.

²Die Kirchgemeinde achtet insbesondere auch im Rahmen von Betrieb, Unterhalt und Nutzung der kirchlichen Liegenschaften im Sinne der Bewahrung der Schöpfung auf die Nachhaltigkeit.

§23 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite (§2 Finanzordnung)

¹[Falls:]
 In Abweichung zu §2 Absatz 2 Finanzordnung werden für Ausgaben ausserhalb Budget folgende Beträge festgelegt, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von CHF ... [30'000] nicht überschritten werden darf:
 - bis CHF ... [1'000] Departements-/Ressortverantwortliche
 - bis CHF ... [5'000] Departements-/Ressortverantwortliche mit Präsidium
 - bis CHF ... [15'000] Kirchenpflege

ERLÄUTERUNG: Gemäss Artikel 7 im geltendem Reglement der Synode betreffend den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft und die Oberaufsicht der Landeskirche vom 26. Juni 1990 gilt:
 1 Die Kirchgemeindeversammlung kann der Kirchenpflege für ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Voranschlages eine Kompetenz einräumen.
 2 Die Kompetenz darf im Einzelfall höchstens 2 Prozent der Einnahmen des Vorjahres ausmachen, jedoch den Betrag von Fr. 20'000.-- nicht übersteigen. Im Jahrestotal dürfen die von der Kirchenpflege bewilligten Ausgaben ausserhalb des Budgets nicht mehr als 5 Prozent der Einnahmen des Vorjahres betragen.
 3 Ausserhalb des Budgets von der Kirchenpflege beschlossene Ausgaben dürfen kein finanzielles Präjudiz schaffen.

	<p>4 Für Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche die Kompetenz der Kirchenpflege überschreiten, sind der Kirchgemeindeversammlung Nachtragskreditbegehren zu unterbreiten.</p>
<p>2[Falls:] In Abweichung zu §2 Absatz 3 Finanzordnung werden für in Form einer Sondervorlage bzw. eines separat zu behandelnden neuen Ausgaben folgende Beträge festgelegt: - einmalige Ausgaben von mehr als CHF ... [20'000] - wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF ... [10'000]</p>	
<p>§24 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr (§§3 und 5 Finanzordnung, §§4ff Finanzreglement)</p>	
<p>1Die Kirchgemeinde übernimmt sinngemäss die Bestimmungen betreffend die Vermögensverwaltung in §3 Finanzordnung und und §4 Finanzreglement.</p>	
<p>2Die Kirchgemeinde kann anderen Kirchgemeinden Darlehen gewähren sowie für diese Bürgschaften eingehen.</p>	
<p>3Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt: Für Finanzanlagen ... Zur Darlehensgewährung an bzw. Eingehung von Bürgschaften zu Gunsten von Kirchgemeinden: ...</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Die Thematik Gewährung von Darlehen / Eingehen von Bürgschaften ist i.d.R. nur in Kirchgemeinden zu regeln, welche über entsprechende Finanzmittel verfügen.</p>
<p>4Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zeichnungsberechtigt: a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Ressortverantwortliche/r Finanzen; b) seitens Verwaltungsdienst: Kassier/in und Stellvertretung; c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.</p>	

<p>Die Auslösung von Zahlungen bedarf in jedem Fall der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied der Kirchenpflege.</p>	
<p>§25 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung (§§6, 8 und 10 Finanzordnung)</p>	
<p>¹Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person, eine anerkannte Treuhandfirma oder eine Gemeindeverwaltung im Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde, welche die Funktion als Kirchgemeindegassier/in innehat.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Die im Zusammenhang mit inhaltlichen Fragen zu Finanzplanung, Budget (auch Globalbudgetierung) und Rechnungsführung stehenden Aspekte werden in der Finanzordnung und im Finanzreglement geregelt.</p>
<p>²Die Kirchenpflege informiert die Kirchgemeindeversammlung über die gewählte Lösung und stellt den bzw. die Gemeindegassier/in vor.</p>	
<p>³Die Amtsperiode der als Kirchgemeindegassier/in betrauten Person, Firma oder Gemeindeverwaltung ist kongruent mit derjenigen der Kirchenpflege. Das Amt kann auch durch ein Mitglied der Kirchenpflege übernommen werden. Vorbehalten bleiben die Regelungen betreffend die Unvereinbarkeit bzw. Ausstandspflichten gemäss §§21 und 22 Kirchenordnung.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Der bzw. die Inhaber*in der operativen Aufgabe Kirchgemeindegassier*in soll durch die Kirchenpflege bestimmt werden, anders als die für die Rechnungsprüfung zuständige Person, welche gemäss §54 Absatz 1 Ziffer 3.3. durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt wird.</p>
<p>⁴Die Kirchenpflege bleibt in jedem Fall für die ordnungsgemässe Führung des Finanzhaushalts und die Rechenschaftsablegung gegenüber der Kirchgemeindeversammlung sowie alle übrigen Verantwortlichkeiten als Exekutivorgan der Kirchgemeinde in Pflicht.</p>	
<p>§26 Gemeinwirtschaftliche Dienstleistungen (§11 Finanzordnung und §9 Finanzreglement)</p>	
<p>¹Die Kirchenpflege kann darüber beschliessen, Dienstleistungen und Aufgaben der Kirchgemeinde durch die Verwaltungsdienste der Kantonalkirche erledigen zu lassen sowie Angebote der Kantonalkirche zu nutzen und ist dafür zuständig, mit dieser die erforderlichen Vereinbarungen zu schliessen.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Möglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäss FiO: Versicherungen aller Art, kollektives Bewirtschaften von Datenbanken, gemeinsame Nutzung von Publikationsorganen und –mitteln;

	<ul style="list-style-type: none"> - gemäss PBO: umfassende Personaladministration der Angestellten im Pfarrdienst, in der Diakonie und Katechetik unter Einbezug der Personalversicherungen und Pensionskassenbelange (falls in PBO nicht verbindlich geregelt) sowie Personaladministration weiterer Angestellter, Personalversicherungen, Pensionskassenbelange, ...)
<p>§27 Kirchensteuern (§12 und ANHANG I Finanzordnung)</p>	
<p>¹... [allfälliger zusätzliche Regelungsbedarf von grundlegender Bedeutung gemäss den Verhältnissen vor Ort]</p>	
<p>§28 Kollekten (§§17 und 18 Finanzordnung)</p>	
<p>¹Das Ergebnis der Kollekte wird im darauffolgenden Gottesdienst bekannt gegeben sowie auf der Webseite zuhanden der Kirchgemeinde kommuniziert.</p>	<p>ERLÄUTERUNG: An dieser Stelle könnte zudem bestimmt werden, dass die Kirchenpflege zuständig zur Erstellung des Kollektenplans ist und diesen im Budgetprozess der Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Kirchenpflege kann diese Information zum Kollektenplan zur Erläuterung ihrer diesbezüglichen Überlegungen nutzen.</p>

§29 Fonds (§23 Finanzordnung)

¹Die Kirchenpflege erlässt für sämtliche Fonds Fondsreglemente // führt eine Liste aller Fonds der Kirchgemeinde und ist zuständig zum Erlass der Fondsreglemente.

²Die Kirchgemeindeversammlung nimmt die Reglemente der Fonds sowie jährlich im Rahmen der Rechnungslegung deren Mittelverwendung zur Kenntnis und beschliesst im Rahmen des Budgets oder der Jahresrechnung auf Antrag der Kirchenpflege über deren Äufnung.

ERLÄUTERUNG: Den Kirchgemeinden ist für diese Aufgabe eine angemessene Übergangsfrist zu setzen, wobei zu berücksichtigen bleibt, dass

- der Erlass solcher Fondsreglemente im Sinne einer regelkonformen Rechnungsführung grundsätzlich ein Muss ist;
- seitens kantonalkirchlicher Verwaltungsdienste bei Bedarf intensiv unterstützt werden kann.

IV. Personal- und Besoldungswesen

§30 Personelles, Stellenplan (§3 Kirchenordnung)

¹Für die personelle Ausstattung in der Kirchgemeinde gilt unter verbindlicher Beachtung der Standard-Vorgaben gemäss §3 Absatz 4 Kirchenordnung der durch die Kirchenpflege zu bewirtschaftende und durch die Kirchgemeindeversammlung mit dem Beschluss zum Budget zur Kenntnis zu gebende Stellenplan als richtungsweisend.

ERLÄUTERUNG: Betreffend den Stellenplan wird seitens der Kantonalkirche eine Muster-Vorlage erarbeitet. Mit Ausnahme der sogenannten „Kleinstpensen“ beschliesst gemäss §17 Absatz 3 Kirchenordnung die Kirchgemeindeversammlung über die Schaffung und Streichung von Stellen.

²Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen gemäss Stellenplan sowie die konsequente Einhaltung der Standard-Vorgaben zuständig. Sie informiert die Kirchgemeindeversammlung über ihre den Stellenplan betreffenden Entscheidungen sowie über allfällige Abweichungen im der Kirchgemeinde überlassenen Regelungsbereich.

ERLÄUTERUNG: Die Einhaltung der Minimalvorgaben ist Pflicht bzw. deren Nichteinhaltung kann die in §3 Absatz 4 genannte Konsequenz einer Schmälerung von der Kirchgemeinde seitens der Kantonalkirche zustehenden Mitteln (aus Kantonsbeitrag) zur Folge haben.

§31 Personalkommission (§57 Kirchenordnung, §.. Personal- und Besoldungsordnung)

¹Der Personalkommission gehören das Präsidium und Vize-Präsidium der Kirchenpflege, der bzw. die Ressortverantwortliche Finanzen // ein weiteres durch die Kirchenpflege bestimmtes gewähltes Mitglied derselben sowie eine aussenstehende Person mit Sachverstand in Personalfragen an. Die Personalkommission konstituiert sich selbst.

ERLÄUTERUNG: Eine alternative Variante wäre auch die Bildung der Personalkommission durch die Gesamtheit der gewählten Mitglieder der Kirchenpflege, die nicht in der Kirchgemeinde selbst Lohnempfangende sind. Minimal, womöglich auch optimal besteht die Personalkommission aus drei Personen.

²Die Personalkommission kommen ergänzend zu §.. Personalkommission Personal- und Besoldungsordnung Absätze 3 und 4 folgende Aufgaben zu:

Es ist der Kirchgemeinde bzw. falls eine Regelung der Personalkommission der Kirchenpflege (im Geschäftsreglement) überlassen wird anheimgestellt, eine aussenstehende Person einzubeziehen. Soweit in den eigenen Reihen kein / wenig Sachverstand in Personalfragen vorhanden ist, wird eine entsprechende Verstärkung als empfehlenswert betrachtet.

a) ...

b) ... [z.B. Aufgaben in Bezug auf die Organisation der Freiwilligenarbeit]

§32 Zusammenarbeit Angestellte §57 Kirchenordnung)

¹Zur optimalen Wahrnehmung ihrer eigenen und Koordination ihrer gemeinsamen Aufgaben sowie zur Meinungsbildung in Bezug auf Fragen der gemeinsamen Gemeindeleitung organisieren sich die Angestellten wie folgt:

ERLÄUTERUNG: In Bezug auf die Art und Weise, wie innerhalb einer Kirchgemeinde die Koordination und Meinungsbildungsprozesse ablaufen, besteht eine erhebliche Organisationsautonomie. Es gibt kein Richtig oder Falsch, wichtig aber ist, dass diese Aufgaben wahrgenommen werden und eine angemessene Partizipation der einzelnen Dienste sichergestellt wird. Die Regelung kann, muss aber keinesfalls in der Kirchgemeindeordnung erfolgen. Von der Strukturlogik mag das Geschäftsreglement der Kirchenpflege der adäquate Ort für solche Regelungen sein (Aufbau- und Ablauforganisation).

[Stichworte bzw. Möglichkeiten:

- die das Pfarramt bildenden Pfarrerinnen und Pfarrer im (ggf. Festlegung des Rhythmus: „in der Regel quartalsweise durchgeführten“) Gemeindepfarrkonvent, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone im (...) Gemeindediakoniekonvent;
- die Katechetinnen und Katecheten (...) im nach Möglichkeit ökumenischen sowie mit den Schulen koordinierten Gemeindekatechetikkonvent;
- die Sigristinnen und Sigristen sowie Organistinnen und Organisten in nach Massgabe der Bedürfnisse zur Durchführung gelangenden Konventen in der bzw. den Kirchgemeinden ihres Wirkungskreises;
- die Pfarrerinnen und Pfarrer mit den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen sowie der bzw. dem Kirchgemeindeverwalter/in im Koordinationskonvent;
- alle Angestellten der Kirchgemeinde im mindestens einmal jährlich durchgeführten Gesamtkonvent aller Gemeindeangestellten.

<p>Zu den Angestelltenkonventen werden mit Blick auf die anstehenden Themen Angestellte der involvierten Dienste beigeladen, sofern diese Themen nicht Sache des Gesamtkonvents sind.]</p>	
<p>§33 Verwaltungsdienst (§65 Kirchenordnung)</p>	
<p>¹Der Verwaltungsdienst ist wie folgt organisiert: [Stichworte: eigenständig // Administration durch Pfarramt etc. // in Zusammenarbeit mit anderer Kirchgemeinde oder Einwohnergemeinde // Wahrnehmung durch Verwaltungsdienste Kantonalkirche Outsourcing // ...]</p>	<p>ERLÄUTERUNG: Hier ist eine Vielzahl von Möglichkeiten gegeben, auch Mischformen sind denkbar. Es gibt wie bzgl. der Zusammenarbeit kein „Richtig oder Falsch“. Anzustreben: Einfachheit, Kompetenz, Wirksamkeit, Effizienz und Sparsamkeit (d.h. günstig und nicht etwa billig). Und auch hier gilt betreffend Regelungsort, dass dieser nicht zwingend in der Kirchgemeindeordnung liegt. Zudem kann auch in dieser Materie die Beratung durch die Verwaltungsdienste der Kantonalkirche in Anspruch genommen werden.</p>
<p>²Die Kompetenzen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sind wie folgt geregelt: ...</p>	
<p>§34 Freiwilligenarbeit (§59 Kirchenordnung, §.. Personal- und Besoldungsordnung)</p>	
<p>¹Die Kirchgemeinde ist bestrebt, die Arbeit der Freiwilligen unter Einbezug von Angeboten der Kantonalkirche durch die Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten, Erfahrungsaustauschveranstaltungen und Dankesanstalten sowie weiteren, der Förderung der Freiwilligenarbeit dienlichen Massnahmen, besonderes Gewicht zu verleihen.</p>	
<p>§35 Besonderheiten (§.. Personal- und Besoldungsordnung)</p>	
<p>¹Für die Kirchgemeinde gelten auf Grundlage von §.. Besonderheiten und im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen der Personal- und Besoldungsordnung folgende besonderen Regelungen:</p>	

- a) ... (§.. PBO)
 - b) ... (§.. PBO)
 - c) ... (§.. PBO)
- Die Kirchenpflege regelt die Einzelheiten.

(bspw. allfällige Speziallösungen in Bezug auf die Wohnsitz- und Residenzpflicht)

V. Weitere Bestimmungen

§36...(TBD)

¹...

[Sammelbecken für Bestimmungen von grundlegender (...) Bedeutung in der Kirchgemeinde, soweit diese nicht in der obigen Struktur untergebracht werden können oder sollen]

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§37 Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde NN vom ... ist aufgehoben.

²Bestimmungen anderer Rechtserlasse der Kirchgemeinde, welche der vorliegenden Kirchgemeindeordnung inhaltlich widersprechen, treten ausser Kraft. Vorbehalten bleiben die übergangsrechtlichen Bestimmungen.

§38 Übergangsrecht

¹Vereinbarungen und bestehende Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden, Nachbarkirchgemeinden, den Schwesterkirchen und Institutionen bleiben in Kraft.

³Die Kirchenpflege sorgt dafür, das in einer Übergangsphase von ... [3/5/7/9] Jahren [oder bspw.: bis Ende 2029] und für Mitglieder ohne Zugang zu elektronischen Medien in geeigneter Weise der Zugang zu amtlichen Mitteilungen auch in Papierform sichergestellt ist.

ERLÄUTERUNG: Einer solchen Bestimmung bedarf es, falls sich eine Kirchgemeinde im Zusammenhang mit der Erarbeitung der neuen Kirchgemeindeordnung oder zu einem späteren Zeitpunkt dafür entscheiden sollte, ihre Webseite als amtliches Publikationsorgan zu bezeichnen.

³Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung verschriftlichte oder unverschriftlichte Läutordnung sowie bestehende Ortsgebräuche in Bezug auf das kirchliche Leben im weitesten Sinn bleiben bis zu einer allfälligen Änderung in Kraft.

⁴Das Leitbild der Kirchgemeinde vom ... gilt in unveränderter Weise bis zum Beginn einer neuen Legislaturperiode oder der vorgängigen Inangriffnahme einer Überarbeitung weiter.

<p>5Der Erlass fehlender Fondsreglemente ist innert einer Frist von zwei Jahren ab Inkraftsetzung der Kirchgemeindeordnung vorzunehmen.</p>	
<p>6Das Verfahren und die Zuständigkeit zur Änderung oder Aufhebung bestehender Vereinbarungen oder Regelungen richtet sich nach den zum Zeitpunkt ihrer Vornahme geltenden Bestimmungen der Kirchenverfassung, Kirchenordnung und dieser Kirchgemeindeordnung.</p>	
<p>§39 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat (§§ 54 und 79 Kirchenordnung)</p>	
<p>1Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss §54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss §79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.</p>	
<p>2Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist // nach Annahme der Kirchgemeindeordnung in der Urnenabstimmung vom ... die Kirchgemeindeordnung am ... genehmigt.</p>	
<p>§40 Inkrafttreten</p>	
<p>1Die Kirchgemeindeordnung tritt per 01.01.20JJ // mit der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.</p>	

Zusätzlich empfohlene Regelungen (mit Erlassorgan / Zuständigkeit):

- I **Geschäftsreglement** Kirchenpflege (beinhaltend minimal: Aufbau- und Ablauforganisation, Kompetenzen Büro)
 - Erlassorgan: Kirchenpflege / Kenntnisnahme Kirchgemeindeversammlung

- II **Honorierung Kirchenpflege** [falls nicht Festlegung mit separatem Beschluss Kirchgemeindeversammlung oder via Budget]
 - Zuständigkeit Kirchgemeindeversammlung

- III **Gebühren Angebote, Dienstleistungen, Kasualien für Nicht-Mitglieder**
 - Zuständigkeit Kirchgemeindeversammlung

- IV **Inanspruchnahme Liegenschaften und Lokalitäten und Orgelbenutzung**
 - Zuständigkeit Kirchgemeindeversammlung oder Kirchenpflege

- V **Stellenplan**
 - Zuständigkeit Kirchgemeindeversammlung auf Antrag Kirchenpflege